

## **Bedingungen zur Betriebshilfe bei Urlaub, Mutterschaft und Elternkarenz (Entlastungshilfe)**

### **Nutzen Sie die Entlastungshilfe**

Mit der Entlastungshilfe wird für bäuerliche Betriebsführer ein Anreiz geboten, stärker die Möglichkeiten der Gesundheitsvorsorge, Erholung und Weiterbildung zu nutzen. Die Entlastungshilfe wird aus Mitteln des Landes OÖ finanziert.

### **Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt ist der/die Landwirt/in, oder eine natürliche Person, die Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts mit Hauptwohnsitz am Betrieb ist. Der landwirtschaftliche Betrieb muss die Kriterien der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllt (dh.: weniger als 250 Beschäftigte, höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz und höchstens 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme).

Von der Förderung ausgenommen sind jedenfalls:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr.702/2014

### **Antragstellung**

Anträge sind mindestens zehn Tage vor Einsatz der Betriebshilfe in der zuständigen Geschäftsstelle des Maschinenringes zu stellen. Eine telefonische Voranmeldung ist möglich.

### **Voraussetzungen**

- Wegfahrt vom Betrieb mit Nächtigung in der Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen.
- Im bäuerlichen Haushalt lebt keine Person, der die anfallenden Arbeiten während der Wegfahrt zugemutet werden können.
- Einsatz eines/r betriebsfremden, qualifizierten Betriebshelfers/in über Vermittlung durch den zuständigen Maschinenring.
- Für den Einsatz besteht keine andere Fördermöglichkeit.
- Die Führung der Einsatzstundenliste des Maschinenringes ist notwendig.
- Vorlage des Antrags und der Einsatzstundenliste im Maschinenring
- Vorlage eines Nachweises für die Nächtigung. Bei einer Privatnächtigung wird ein Ersatzbeleg mit Angaben zur Person, zum Zeitraum und dem Aufenthaltsort oder das ausgefüllte Feld zur Nächtigung im Antragsformular durch den Antragsteller akzeptiert.
- Für Mutterschaft und Elternkarenz ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen
- Der Entlastungshilfeinsatz erstreckt sich auf dringende, täglich wiederkehrende Arbeiten im bäuerlichen Betrieb

### **Abrechnung**

Innerhalb eines Monats nach Einsatzende sind dem zuständigen Maschinenring die Einsatzlisten und Belege vorzulegen. Dieser rechnet die Einsätze bargeldlos ab. Bei einer Fristversäumnis kann eine zeitgerechte Verrechnung nicht garantiert werden. Der Maschinenring kann einen Beitrag für die Organisations- und Abwicklungsaufwände verrechnen.

### **Kostenzuschuss**

Die Beihilfen werden an den Erbringer des Vertretungsdienstes gezahlt. Der Stundensatz der Betriebshilfe wird je nach Art des Vertretungsbetriebes mit max. EUR 5,- bei Nachbarschaftshilfe bzw. bei Einsatz eines Dienstnehmers des MR-Service oder MR-Personal mit max. EUR 14,- gestützt. Dieser Zuschuss wird nur bei einem Mindestwert für die Verrechnung des verbleibenden Restbetrags an den Einsatzbetrieb von EUR 8,- netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gewährt.

Die Dauer der Vertretung bei Mutterschafts- und Elternkarenz ist auf 180 Einsatztage pro Jahr (innerhalb maximal 6 Monaten) begrenzt. Vertretungsdienste aufgrund von Urlaub werden je landwirtschaftlichen Betrieb und auf maximal 10 geförderte Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Je Einsatztag werden für Betriebshilfe bei Urlaub, Mutterschafts- und Elternkarenz maximal 6 Stunden anerkannt.

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### **Verpflichtungserklärung**

Als Empfänger/in von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich erkläre ich,

- die "Richtlinien Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe in Oberösterreich" und die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich", vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen und
- einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" zuzustimmen.